

# Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken erlassen:

## § 1 Benutzungsentgelt

- (1) Die Überlassung der Mammuthalle erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§3) und den Nebenkosten (§4) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 5).
- (3) Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Hallenzeiten im außerschulischen Bereich für Turn- und Sportvereine und deren Verbände sowie an Jugendgruppen erfolgt anhand der ermäßigten Entgeltregelungen des Kreissportbundes Mansfeld Südharz e.V. (KSB).

## § 2 Überlassung mit Entgeltermäßigung

- (1) Der KSB übernimmt die Untervermietung der Hallenzeiten für die Mammuthalle im Rahmen des Vereinssports. Durch den KSB wird ein ermäßigtes Nutzungsentgelt gegenüber den Sportvereinen/-vereinigungen auf der Grundlage einer Vereinbarung/Vertrag erhoben. Der Belegungsplan für die Mammuthalle wird durch das Amt für Gebäudemanagement des Landkreises Mansfeld-Südharz erstellt und fortgeschrieben.
- (2) Musik- und Gesangsvereinen, Kulturvereinen, Kulturvereinigungen und Träger der offenen Altenarbeit und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann auf vorab zu stellenden schriftlichen Antrag zu besonderen Veranstaltungen eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Diese Vereine müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

## § 3 Grundmiete

Die Grundmiete für kommerzielle Veranstaltungen wird pro Tag berechnet.  
Für alle anderen Veranstaltungen wird für die Berechnung einer Benutzungsstunde jede angefangene Zeitstunde, einschließlich Vor- und Nachbereitung, zugrunde gelegt.

Alle nicht unter § 2 fallenden Veranstalter haben folgendes Entgelt zu entrichten:

### Gruppe A: **Kommerzielle Veranstaltungen**

gesamte Hallenfläche (mehr als 414 m <sup>2</sup> - 828 m <sup>2</sup> )	je Tag	880,00 €
halbe Hallenfläche (414 m <sup>2</sup> )	je Tag	440,00 €

Gruppe B: **Ausstellungen / Präsentationen**

je angefangene Std.: 50,00 € für Nutzung gesamte Halle  
je Tag höchstens: 500,00 €

je angefangene Std.: 35,00 € für Nutzung halbe Hallenfläche  
je Tag höchstens: 350,00 €

Gruppe C: **Sportliche Nutzung von nicht im KSB organisierten Vereinen / Sportgruppen/ Privatpersonen**

je angefangene Std.: 64,00 € für Nutzung gesamte Halle  
je Tag höchstens: 640,00 €

je angefangene Std.: 32,00 € für Nutzung halbe Hallenfläche  
je Tag höchstens: 320,00 €

Gruppe D: **Aus- und Weiterbildungseinrichtungen / Seminare sowie alle nicht unter A bis C fallenden Veranstaltungen**

je angefangene Std.: 87,00 € für Nutzung gesamte Halle  
je Tag höchstens: 880,00 €

je angefangene Std.: 44,00 € für Nutzung halbe Hallenfläche  
je Tag höchstens: 440,00 €

#### § 4 Nebenkosten

Mit dem Mietzins sind sämtliche Nebenkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Abfallbeseitigung und der Kosten für die Hausmeisterentschädigung, abgegolten.

Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Je Veranstaltungstag wird für die Hausmeisterentschädigung ein Pauschalbetrag von 150,00 € festgelegt. Für die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung sind pauschal 120,00 € zu entrichten.

#### § 5 Sonderleistungen

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) <b>Bühne, Umkleideräume, Foyer, Nebenräume</b>  | entgeltfrei    |
| (2) <b>Beschallungsanlage (fest installiert)</b>  | je Tag 35,00 € |
| (3) <b>Holztrennwand</b>  | je Tag 80,00 € |
| (4) <b>Bühnentreppe</b>   | je Tag 20,00 € |
| (5) <b>Garderobe</b>  | je Tag 20,00 € |
| (6) <b>Stapelstühle, Tische und Stehtische inklusive Auf- und Abbau nach Bestuhlungsplan, keine Vermietung außerhalb des Objektes</b> |                |

##### 6.1. Stühle (max. 860 Stück)

je Stuhl pro Tag 0,75 €



## 6.2. Tische (1,40 x 0,70 m) max. 200 Stück

je Tisch pro Tag 1,50 €

## 6.3. Stehtische (rund) max. 20 Stück

je Stehtisch pro Tag 1,00 €

- (7) Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art, die nicht mit den Absätzen 1 - 6 abgegolten sind, so sind die Mehrkosten zusätzlich zu entrichten.

## § 6 Fälligkeit

- (1) Die Überlassung der Mammuthalle erfolgt bei Veranstaltungen nach Gruppe A und B grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete laut Mietvertrag. Die Vorauszahlung ist vom Mieter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen. Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung der Mammuthalle zu verweigern.
- (2) Nebenkosten (§ 4) und tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 5) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- (3) Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, so hat er bis drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20% der Grundmiete, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40% der Grundmiete und innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungstermin 100% der Grundmiete als Ausfallpauschale zu entrichten. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist.

## § 7 Schlussbestimmung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsleitung des Landkreises Mansfeld-Südharz auf schriftlichen Antrag über die Höhe der Grundmiete (§ 3), der Nebenkosten (§ 4) sowie der Sonderleistungen (§ 5) in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.
- (2) Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

## § 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landkreises Sangerhausen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 vom 07.04.2006 außer Kraft.

Sangerhausen, d. 17.02.2021

  
Dr. Angelika Klein  
Landrätin

